



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 15

Bayreuth, 1. Juni 2026

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 8. Juni 2026, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

1. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 13.4.2026
2. Bekanntgaben
3. RE/Wirtschaftsförderung;
Regionales Gründer- und Innovationszentrum (RIZ);
Betriebskonzept
4. RE/Wirtschaftsförderung;
Innovationslabor im Landkreis;
Standortentscheidung
5. Organisation;
Bestellung eines Gleichstellungsbeauftragten und dessen Vertreterin
6. Brand- und Katastrophenschutz;
Aufhebung der Regelungen des Kreisausschussbeschlusses vom 16.4.2010 und des Kreistagsbeschlusses vom 23.6.2010 in Bezug auf Drehleitern und Rüstwägen;
Kostenübernahme des Landkreises Bayreuth für Reparatur-, Instandhaltungs- und Wartungskosten bei Drehleitern
7. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 27. Mai 2026
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit §

11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.1.2014 (GVBl. S. 22 BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.6.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 20215-1-1-V) in der jeweils aktuellen Fassung folgenden

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Bayreuth haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hier nach zulässigen Beförderungsentgelte umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Bayreuth.

(2) Die Grenzen des Landkreises Bayreuth sind zugleich die Grenzen des Pflichtfahrbereiches im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlässt.
3. **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 3

Beförderungsentgelte und Zuschläge

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus:

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung)
Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt des Landratsamtes Bayreuth
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obersees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2026
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2026
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2026
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

1. Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	
Von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr	4,90 €
Von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	6,90 €

2. Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit)	
Von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr	5,10 €
Von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	7,10 €

Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachtarif hat automatisch zu erfolgen.

3. Kilometerpreis	
km 1-5 (0,20 € je 66,67 m)	3,00 €
km 5 - 10 (0,20 € je 76,92 m)	2,60 €
ab 10 km (0,20 € je 90,91 m)	2,20 €

4. Zeitpreis
Der Wartezeitpreis beträgt pro Stunde 38,00 € (0,20 € je 18,95 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen und nicht vom Fahrpersonal zu vertretenden Gründen erforderlich wird.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen entsprechend der Streckenstaffelung 12,7 km, 14,6 km und 17,3 km.

(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

1. Zusammenklappbare Rollstühle	frei
2. Beförderung im Rollstuhl	10,00 €
3. Beförderung durch Großraumfahrzeug (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen) ab dem 5. Fahrgast oder Anforderung eines Großraumfahrzeuges	8,00 €

4. Anfahrtszuschläge
Anfahrt

- in Betriebssitzgemeinde und/oder wenn Zielfahrt zur Betriebssitzgemeinde geht mit Grundgebühr abgegolten
- zur als benachbart zur Betriebssitzgemeinde geltenden Gemeinde, wenn Zielfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde geht 3,00 €
- alle weiteren Gemeinden im Landkreis Bayreuth, die nicht als benachbart geltend zur Betriebssitzgemeinde genannt sind und wenn die Zielfahrt nicht zur Betriebssitzgemein-

de geht 6,00 €

Die jeweils zu den Betriebssitzgemeinden als benachbart geltenden Gemeinden sind aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

Der Fahrgast ist bei der Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 20,00 €.

(3) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindestens jedoch der Mindestfahrpreis zuzüglich der Zuschläge nach Abs. 2 zu entrichten.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Beförderungsentgelte sind bindend und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

(1) Sondervereinbarungen gem. § 51 Abs. 2 PBefG bedürften der vorherigen Genehmigung des Landratsamts Bayreuth.

(2) Bei Fahrten, die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, kann ein angemessenes zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten gem. § 4 Abs. 1. Der Fahrgast muss das Beförderungsentgelt getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden:

1. nach Aufnahme des Fahrgastes

und für diesen erkennbar;

2. nach angezeigtem Eintreffen der Taxe beim Besteller;
3. bei Vorbestellung ab vereinbarter Bestellzeit.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren. Der Fahrpreis ist aus Mindestfahrpreis und Kilometerpreis unter Berücksichtigung der zurückgelegten Fahrtstrecke zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beheben.

(5) Der Fahrpreisanzeiger ist innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 6

Allgemeine Vorschriften

(1) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. Beim Aus- und Einladen des Gepäcks hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

(2) Der Fahrer hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen. Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der TTO in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Pflichtfahrbereich.

(4) Die Beförderung von Assistenzhund ist verpflichtend.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes nachweist.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne

des Abs. 1 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit nach Satz 1 zu informieren.

(3) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.

(4) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 100,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beför-

derungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke (Ausgangs-/Endpunkt) und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebs-sitzadresse auszustellen. Die Quittung ist mit Datum und Unterschrift des Fahrers zu versehen. Steuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(6) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61

Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.7.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Bayreuth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 8.6.2022 außer Kraft.

Bayreuth, 8. Mai 2026
Florian Wiedemann
Landrat

Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 5.5.2026

Als benachbart gelten folgende Gemeinden:

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Ahorntal	- Glashütten - Hummeltal - Pottenstein - Waischenfeld
Aufseß	- Hollfeld - Plankenfels - Waischenfeld
Bad Berneck	- Bindlach - Bischofsgrün - Gefrees - Goldkronach
Betzenstein	- Plech - Pottenstein
Bindlach	- Bad Berneck - Goldkronach - Heinersreuth - Weidenberg
Bischofsgrün	- Bad Berneck - Fichtelberg - Gefrees - Goldkronach - Warmensteinach
Creußen	- Emtmannsberg - Haag - Hummeltal - Pegnitz - Prebitz - Schnabelwaid - Seybothenreuth - Speichersdorf
Eckersdorf	- Gesees - Glashütten - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Plankenfels

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Emtmannsberg	- Creußen - Gesees - Haag - Prebitz - Seybothenreuth - Speichersdorf - Weidenberg
Fichtelberg	- Bischofsgrün - Mehlmeisel - Warmensteinach
Gefrees	- Bad Berneck - Bischofsgrün
Gesees	- Ahorntal - Eckersdorf - Emtmannsberg - Glashütten - Haag - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau
Glashütten	- Ahorntal - Eckersdorf - Gesees - Haag - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Plankenfels - Waischenfeld
Goldkronach	- Bad Berneck - Bindlach - Bischofsgrün - Weidenberg
Haag	- Creußen - Eckersdorf - Emtmannsberg - Gesees - Glashütten

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Haag (Fortsetzung)	- Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Prebitz - Schnabelwaid
Heinersreuth	- Bindlach - Eckersdorf - Glashütten - Mistelbach - Mistelgau
Hollfeld	- Aufseß - Plankenfels - Waischenfeld
Hummeltal	- Ahorntal - Creußen - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Haag - Mistelbach - Mistelgau
Kirchenpingarten	- Seybothenreuth - Speichersdorf - Warmensteinach - Weidenberg
Mehlmeisel	- Bischofsgrün - Fichtelberg - Warmensteinach
Mistelbach	- Ahorntal - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Haag - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelgau
Mistelgau	- Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Plankenfels - Waischenfeld
Pegnitz	- Creußen - Plech - Pottenstein - Schnabelwaid
Plankenfels	- Aufseß

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Plankenfels (Fortsetzung)	- Eckersdorf - Glashütten - Hollfeld - Mistelgau - Waischenfeld
Plech	- Betzenstein - Pegnitz
Pottenstein	- Ahorntal - Betzenstein - Pegnitz
Prebitz	- Creußen - Emtmannsberg - Haag - Schnabelwaid - Seybothenreuth - Speichersdorf
Schnabelwaid	- Creußen - Haag - Pegnitz - Prebitz
Seybothenreuth	- Creußen - Emtmannsberg - Kirchenpingarten - Prebitz - Speichersdorf - Weidenberg
Speichersdorf	- Creußen - Emtmannsberg - Kirchenpingarten - Prebitz - Seybothenreuth - Weidenberg
Waischenfeld	- Ahorntal - Aufseß - Hollfeld - Mistelgau - Plankenfels
Warmensteinach	- Bischofsgrün - Fichtelberg - Kirchenpingarten - Weidenberg
Weidenberg	- Bindlach - Emtmannsberg - Goldkronach - Kirchenpingarten - Seybothenreuth - Speichersdorf - Warmensteinach

**Bekanntgabe
der Haushaltssatzung
des Landkreises Bayreuth für das
Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt
des Landratsamtes Bayreuth**

Bayern (LkrO) amtlich bekanntge-
macht.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Bayreuth
für das Haushaltsjahr 2026**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit
festgesetzt;

er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit
dem Gesamtbetrag
der **Erträge** von **144.586.600 €**

I. Die am 27.2.2026 in der Sitzung des
Kreistages des Landkreises Bayreuth
beschlossene Haushaltssatzung wird
hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 1 der
Landkreisordnung für den Freistaat

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisord-
nung für den Freistaat Bayern (LkrO)
erlässt der Landkreis Bayreuth folgende
Haushaltssatzung:

dem Gesamtbetrag
der **Aufwendungen** von 144.519.400 €
und dem
Saldo (Jahresergebnis) von 67.200 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag
der **Einzahlungen** von 139.836.700 €
dem Gesamtbetrag
der **Auszahlungen** von 138.439.200 €
und einem **Saldo** von 1.397.500 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag
der **Einzahlungen** von 4.449.200 €
dem Gesamtbetrag
der **Auszahlungen** von 11.583.900 €
und einem **Saldo** von -7.134.700 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag
der **Einzahlungen** von 6.534.700 €
dem Gesamtbetrag
der **Auszahlungen** von 2.000.000 €
und einem **Saldo** von 4.534.700 €

d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von -1.202.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.534.700 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 6.388.200 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 69.058.876,25 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	922.444 €
b) der Grundsteuer B	9.722.653 €
c) der Gewerbesteuer	30.265.110 €
d) des Gemeindeeinkommenssteueranteils	60.703.981 €
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	5.043.265 €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2025 Anspruch hatten	30.092.797 €

Summe der

Bemessungsgrundlagen: **136.750.250 €**

3. Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 50,5 v. H. festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 450 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Landkreis Bayreuth
Bayreuth, 15. Mai 2026
Wiedemann
Landrat

II. Die Regierung von Oberfranken hat die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung 2026 erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 27.4.2026 - Aktenzeichen: ROF-SG12-1512-3-10-4 - erteilt.

III. Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bayreuth (Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 161) während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Erfolgsplan**

bei den
Erträgen mit 4.885.600,00 €
bei den
Aufwendungen mit 5.537.300,00 €

und im **Vermögensplan**

in den **Einnahmen**
und **Ausgaben** mit je 4.393.600,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 1.823.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 1.768.800,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	1.361.976,00 €
Gemeinde Mistelgau:	406.824,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayreuth, 13. Mai 2026
Wiedemann
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Therme Obernsees wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG, sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **915.000 €**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **330.000 € ab.**

§ 2

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **915.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** auf **300** Schüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **3.050 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Maßnahmen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **330.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** auf **300** Schüler festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Schüler auf **1.100 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Weidenberg, 4. Mai 2026
Grundschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG, sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.183.100 €**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **1.306.800 € ab.**

§ 2

Kredite werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **497.150 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** auf **163** Schüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **3.050 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Maßnahmen im Vermögenshaushalt wird für das

Haushaltsjahr 2026 auf **179.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** auf **163** Schüler festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Schüler auf **1.100 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **363.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Weidenberg, 4. Mai 2026
Mittelschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3706259789
Konto-Nr. alt: 306259789

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 13. Mai 2026
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand